

SATZUNG DER STADT WEDEL (HOLSTEIN) ÜBER DEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 20a 'SCHULAUER HAFEN'

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER FASSUNG VOM 8. DEZEMBER 1986 (BGBl. I S. 2523) SOWIE NACH § 82 DER LANDESBAUORDNUNG (LBO) VOM 24. FEBRUAR 1983 (GVBl. SCHL.-H. S. 86) WIRD NACH BESCHLUSS DURCH DEN RAT VOM 26. MAI 1988 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 20a FÜR DAS GEBIET 'SCHULAUER HAFEN', BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN.

ZEICHENERKLÄRUNG
 DEM PLANZEICHNERVERORDNUNG

TEXT (TEIL B)

I FESTSETZUNGEN

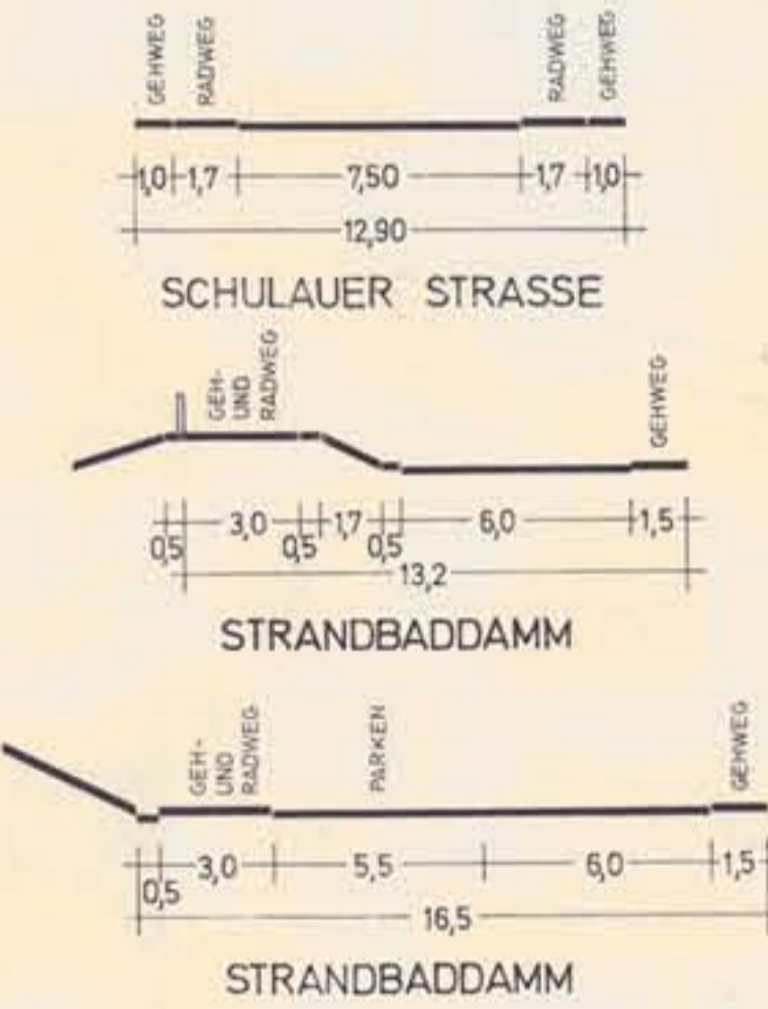
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) BauGB)
 - SO SONDERGEBIET HAFEN (§ 11 (1) BauGB)
 - SO SONDERGEBIET WASSERSPORT (§ 11 (1) BauGB)
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) BauGB)
 - GFZ 0,6 GESCHOSSFLÄCHENZAHL (§ 10 (1) BauGB)
 - GRZ 0,6 GRUNDFLÄCHENZAHL (§ 10 (1) BauGB)
 - II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HOCHSTGRENZE (§ 10 (1) BauGB)
 - OKD m u NN HOHE BAULICHER ANLAGEN ALS HOCHSTGRENZE
- BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 (1) BauGB)
 - o OFFENE BAUWEISE (§ 12 (1) BauGB)
 - g GESCHLOSSENE BAUWEISE (§ 12 (1) BauGB)
 - BAUGRENZE (§ 13 (1) BauGB)
 - BAULINIE (§ 13 (1) BauGB)
- VERKEHRSLÄCHEN (§ 9 (1) BauGB)
 - STRASSENVERKEHRSLÄCHEN
 - STRASSENBEDECKUNGSLINIE
 - ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
 - EINFAHRT
- FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN (§ 9 (1) BauGB)
 - FLÄCHE FÜR VERSORGSANLAGEN
 - ABWASSER
 - HAUPTVERSORGUNG- UND HAUPTWASSERLEITUNG
 - HAUPTREGENWASSERLEITUNG, UNTERIRDISCH
- GRÜNFLÄCHEN (§ 9 (1) BauGB)
 - ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
 - PARKANLAGE
 - SPIELPLATZ
- WASSERFLÄCHEN (§ 9 (1) BauGB)
 - WASSERFLÄCHEN
 - HAFEN
 - ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET
 - HOCHWASSERSCHUTZANLAGE
 - HOCHWASSERSCHUTZMAUER
- PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LÄNDLICHKEIT (§ 9 (1) BauGB)
 - ANPFLANZEN VON BÄUMEN
 - ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- SONSTIGE PLANZEICHEN
 - UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR STELLPLATZE, NEBEN- UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN (§ 9 (1) BauGB)
 - STELLPLATZ
 - GSH GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZ
 - VK VERKAUFSKIOSK
 - MIT GEM. FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (§ 9 (1) BauGB)
 - UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREI ZUHALTEN SIND (§ 9 (1) BauGB)
 - GRENZE DES RAUMLICHEN GÜLTIGKEITSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS (§ 9 (1) BauGB)
 - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- II KENNZEICHNUNG UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME
 - LANDESSCHUTZZEICHEN (§ 9 (1) BauGB)
 - ERHOLUNGSSCHUTZSTREIFEN (§ 9 (1) BauGB)
- III DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER
 - VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN
 - KÜNFTIG ENTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZEN
 - KÜNFTIG ZU BILDENDE FLURSTÜCKSGRENZEN
 - VORHANDENE GEBÄUDE
 - KÜNFTIG ENTFALLENDE GEBÄUDE

- 10 ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 11 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO)
 - 1 ALLGEMEIN UNZULASSIG SIND DAS SANDSTRAHLEN, DAS SCHLEIFEN UND DER FARBAUFTRAG IM SPRITZVERFAHREN AUSSERHALB VON GEBÄUDEN, WENN GEEIGNETE AUFFANGVORRICHTUNGEN NICHT VORLIEGEN
 - 2 SONDERGEBIET 'HAFEN'
 - DAS SONDERGEBIET 'HAFEN' DIENT VORWIEGEND DER UNTERBRINGUNG VON HAFENGEBUNDENEN HANDWERKS- UND HANDELSBETRIEBEN UND VON BETRIEBEN FÜR DIE LAGERUNG UND DEN UMSCHLAG VON WAREN
 - ZULASSIG SIND SONSTIGE NICHT STORENDE GEWERBETRIEBE
 - UNZULASSIG SIND ANLAGEN GEMÄSS SPALTE 1 UND 2 DES ANHANGS ZUR 4. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES
- 20 SCHALLSCHUTZ
 - 1 FÜR DAS SONDERGEBIET 'HAFEN' WIRD FESTGESETZT, DASS NUR SOLCHE BETRIEBE UND ANLAGEN ZULASSIG SIND, DEREN GESAMTE SCHALL-EMISSION DIE ENTSPRECHENDEN EMISSIONSWIRKSAMEN FLÄCHENBEZOGENEN SCHALLLEISTUNGSPROFIL (L_W) NICHT ÜBERSCHREITET
 - IN EINER TIEFE VON 70m GEMESSEN VON DER SCHULAUER STRASSE
 - L_W 60/15 dB(A)/m² TAGS/NACHTS
 - DARÜBER L_W 65/10 dB(A)/m² TAGS/NACHTS
 - 2 BEPFLANZUNG
 - 1 DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN BÄUME UND STRÄUCHER SIND ZU ERHALTEN BZW ANZUPFLANZEN UND AUF DAUER ZU UNTERHALTEN
 - 2 IM SONDERGEBIET 'HAFEN' SIND DIE WANDFLÄCHEN DER LAGERHALLEN FASSADEN ZU BEGRÜEN
- 40 WERBEANLAGEN
 - 1 WERBEANLAGEN SIND ABWEICHEND VON § 62 LANDESBAUORDNUNG GRUNDSÄTZLICH GENEHMIGUNGSBEDÜRFTIG
 - 2 UNZULASSIG SIND WERBUNG MIT WECHSELNDEM UND BEWEGTEM LICHT SOWIE LICHTWERBUNG IN GRELEN FARBEN
- 50 SICHTDREIECKE
 - 1 IN DEN IN DER PLANZEICHNUNG EINGETRAGENEN SICHTDREIECKEN SIND NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN GEMÄSS § 14 ABS 1 UND 2 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) UNZULASSIG
 - 2 EINFRIEDUNGEN, HECKEN UND BÜSCHE DÜRFEN EINE HOHE VON 0,7m BEZOGEN AUF DIE OBERKANTE DER FAHRBAHN IN DIESEM BEREICH NICHT ÜBERSCHREITEN

PLANZEICHNUNG (TEIL A)

M. 1:1000

STRASSENREGELQUERSCHNITTE M. 1:200



Amliche Planunterlage für einen Bebauungsplan für den Ortsteil Wedel, Bereich Schulau-Sp. Maßstab 1:1000. Katasteramt Pinneberg, den 2.2.1988.



BEBAUUNGSPLAN 20a 'SCHULAUER HAFEN'

ÜBERSICHTSZEICHNUNG M. 1:10000



AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER RATSVERSAMMLUNG VOM 23. SEPT. 1986... DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 7a ABS 2 BBauO IST DURCHFÜHRT WORDEN... DER RAT HAT AM 17. DEZ. 1987 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN... DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG... DER RAT HAT DIE VORBRACHTEN HEDENKEN UND ANREGUNGEN... DER BEBAUUNGSPLAN BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 26. MAI 1988 VOM RAT ALS SATZUNG BESCHLOSSEN... DER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 ABS 1 HALBSATZ 2 BAUGB AM 9. SEPT. 1988 DEM INNENMINISTER ANGEZEIGT WORDEN... DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN Z.Z.F. DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ZU JEDERMANN EINGEGEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 9. JAN. 1989 ÖRTLICH BEKANNTMACHT WORDEN... 10. JAN. 1989 IN KRAFT GETETEN.

WEDEL (HOLSTEIN), DEN 29.08.1988 DER MAGISTRAT
 WEDEL (HOLSTEIN), DEN 29.08.1988 DER MAGISTRAT
 WEDEL (HOLSTEIN), DEN 29.08.1988 DER MAGISTRAT
 WEDEL (HOLSTEIN), DEN 29.08.1988 DER MAGISTRAT
 WEDEL (HOLSTEIN), DEN 29.08.1988 DER MAGISTRAT
 PINNEBERG, DEN 30. AUG. 1988 KATASTERAMT
 WEDEL (HOLSTEIN), DEN 31. AUG. 1988 DER BÜRGERMEISTER
 WEDEL (HOLSTEIN), DEN 31. AUG. 1988 DER BÜRGERMEISTER
 WEDEL (HOLSTEIN), DEN 02.01.1989 DER BÜRGERMEISTER
 WEDEL (HOLSTEIN), DEN 02.01.1989 DER BÜRGERMEISTER
 WEDEL (HOLSTEIN), DEN 11.01.1989 DER BÜRGERMEISTER